

Synopse

Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **865**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 10. Dezember 2024
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998 (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG-KVG)
vom 23. März 1998	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Luzern,</i>	
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Mai 1997 ¹ ,	
<i>beschliesst:</i>	

¹ GR 1997 703

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 10. Dezember 2024
<p>§ 5a Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler</p> <p>¹ Die Stelle gemäss § 5 Absatz 1 führt eine elektronische Liste, in die obligatorisch versicherte Personen aufgenommen werden, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen. Nicht in der Liste aufgeführt werden dürfen</p> <p>a. Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den §§ 28 Absatz 1 oder 61 Absatz 1 oder Mutterschaftsbeihilfe gemäss den §§ 54 ff. des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989² beziehen,</p> <p>b. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p> <p>² Die zuständige Gemeinde teilt der Stelle aufgrund der Meldung gemäss § 5 Absatz 2 mit, ob die versicherte Person wirtschaftliche Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe im Sinn von § 5a Absatz 1a bezieht. Die Ausgleichskasse Luzern teilt der Stelle mit, ob die versicherte Person Ergänzungsleistungen der AHV/IV bezieht.</p> <p>³ Die Liste enthält</p> <p>a. Name, Vorname und Adresse der versicherten Person,</p> <p>b. die AHV-Versichertennummer der versicherten Person,</p> <p>c. Name und Adresse des Versicherers sowie dessen Aufsichtsnummer des Bundesamtes für Gesundheit,</p> <p>d. den vom Versicherer verfügbaren Leistungsaufschub mit Datum des Beginns.</p> <p>Die Versicherer geben der Stelle die Daten gemäss den Unterabsätzen a–c im Rahmen der Meldung nach § 5 Absatz 2 bekannt.</p> <p>⁴ Die Stelle informiert den zuständigen Versicherer und die versicherte Person über den Eintrag in die Liste. Meldet der Versicherer die Aufhebung des Leistungsaufschubs, streicht die Stelle die versicherte Person von der Liste und informiert sie darüber.</p>	<p>§ 5a aufgehoben</p>

² SRL Nr. [892](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 10. Dezember 2024
<p>⁵ Die Luzerner Gemeinden, die Leistungserbringer nach KVG und der Kanton sind berechtigt, im Einzelfall die in Absatz 3 aufgeführten Daten einer bestimmten Person einzusehen. Die Einsichtnahmen sind zu protokollieren.</p> <p>⁶ Die Leistungserbringer können ihre Leistungen für versicherte Personen, die auf der Liste aufgeführt sind, auf Notfallbehandlungen beschränken.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Liste, insbesondere das Zugriffsrecht, durch Verordnung. Er kann das Einsichtsrecht nach Absatz 5 einschränken und die Einsicht in die Liste für kostenpflichtig erklären.</p> <p>⁸ Im Übrigen gelten die §§ 15 und 17–20 des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³.</p> <p>⁹ Für die Kosten, die aus der Führung der Liste entstehen, gilt sinngemäss der Kostenteiler gemäss § 5 Absatz 4.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am [Datum] in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	<p>Luzern, [Datum]</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>

³ SRL Nr. [38](#)